



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Absatz 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 02
(Bundestag) für die Beratungen zum
Bundeshaushalt 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	5
2.1	Struktur der Ausgaben	5
2.2	Entwicklung der Ausgaben	6
3	Wesentliche Ausgaben	7
3.1	Leistungen an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete	7
3.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	8
3.3	Baumaßnahmen	10
3.4	Leistungen an die Bundestagsfraktionen	10
3.5	Parteienfinanzierung	12
4	Ausblick	13

1 Überblick

Im Einzelplan 02 (Deutscher Bundestag) sind die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Bundestages veranschlagt. Darunter fallen im Wesentlichen die Leistungen für

- die Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages,
- die Verwaltung des Deutschen Bundestages (Bundestagsverwaltung),
- den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages,
- die Bundesversammlung,
- die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments und
- die Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste.

Für diese Zwecke wurden im Jahr 2018 insgesamt 895,1 Mio. Euro ausgegeben. Der Haushalt 2019 und der Haushaltsentwurf 2020 sehen Ausgaben von jeweils rund einer Milliarde Euro vor. Einnahmen spielen bei diesem Einzelplan mit rund 2 Mio. Euro jährlich eine untergeordnete Rolle.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 02.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 02 Deutscher Bundestag

	2018 Soll	2018 Ist ^a	Abwei- chung Ist/Soll ^b	2019 Soll	2020 Entwurf	Verän- derung 2019/ 2020 ^b
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	973,7	895,1	-78,6	990,9	1 021,7	3,1
• Deutscher Bundestag (Kapitel 0212), darunter	900,4	829,1	-71,2	913,4	941,0	3,0
– Aufwendungen für Abgeordnete	453,2	415,0	-38,2	458,2	466,2	1,7
– Beschäftigte der Bundestagsverwaltung	150,6	147,2	-3,4	164,8	166,4	0,9
– Sächliche Verwaltungsausgaben	118,1	100,1	-18,0	123,4	138,6	12,3
– Geldleistungen an die Fraktionen	115,3	115,2	0,0	117,6	117,6	0,0
• Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben (Kapitel 0211)	58,8	53,5	-5,3	62,4	65,4	4,9
• Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundes- tages (Kapitel 0213)	4,4	4,1	-0,3	4,6	4,5	-1,6
• Mitglieder des Europäischen Parlaments (Kapitel 0215)	7,2	6,4	-0,8	7,3	7,5	2,6
• Parlamentarische Kon- trolle der Nachrichten- dienste (Kapitel 0216)	3,0	1,9	-1,1	3,3	3,3	0,2
Einnahmen des Einzelplans	1,8	2,3	0,4	1,8	1,9	7,3
Verpflichtungsermächtigun- gen	37,2 ^c	35,4	-1,9	12,1	5,6	-53,6
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	2 696	2 469 ^d	-228	2 749 ^e	2 746	-0,1

Quellen: Einzelplan 02. Für das Jahr 2018: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Erläuterungen: ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2018, Übersicht Nummer 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung am 1. Juni 2018.

^e Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2019: 2 483 Planstellen/Stellen.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Struktur der Ausgaben

Der Einzelplan ist geprägt durch Personalausgaben. Diese machten im Haushaltsjahr 2018 über zwei Drittel der Gesamtausgaben aus. Größte Posten sind dabei die Leistungen für Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete (siehe Nummer 3.1) sowie für die Beschäftigten der Bundestagsverwaltung.

Zweitgrößte Ausgabeart sind die Zuweisungen und Zuschüsse. Im Jahr 2018 entfielen auf sie 15,3 % der Ausgaben des Einzelplans. Hierzu zählen vor allem die Geldleistungen an die Fraktionen (siehe Nummer 3.4).

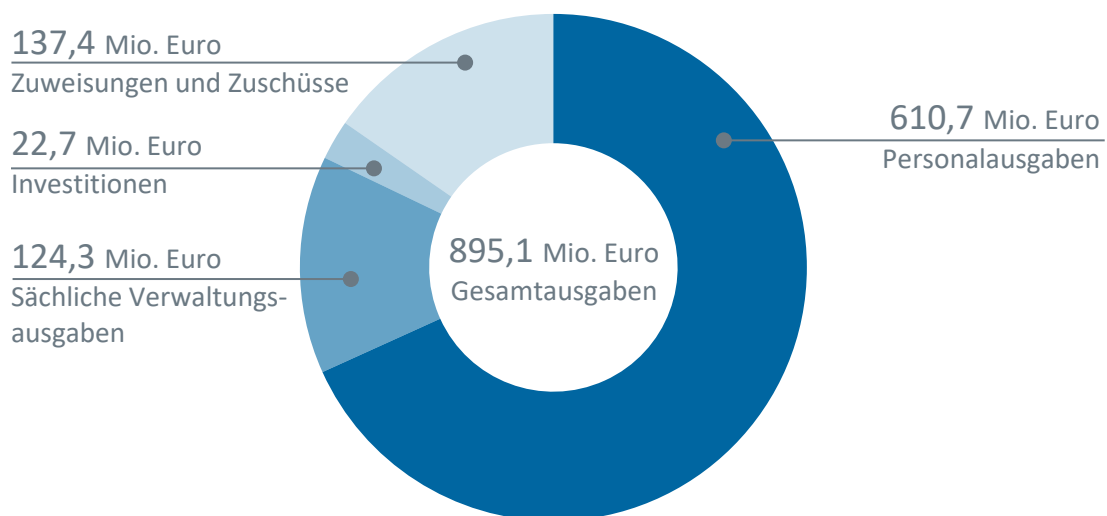
Von Bedeutung sind zudem die sächlichen Verwaltungsausgaben, deren Anteil im Jahr 2018 bei 13,9 % der Gesamtausgaben lag. Sie wurden insbesondere verwendet, um Liegenschaften anzumieten, zu bewirtschaften und zu unterhalten (siehe Nummer 3.2).

Der Erwerb investiver Ausstattung spielt beim Einzelplan 02 eine untergeordnete Rolle. Im Jahr 2018 entfielen hierauf 2,5 % der Ausgaben.

Abbildung 1

Ausgabenstruktur im Einzelplan 02

Für das Jahre 2018 (Ist-Ausgaben)



Quelle: Einzelplan 02, Haushaltsrechnung 2018.

2.2 Entwicklung der Ausgaben

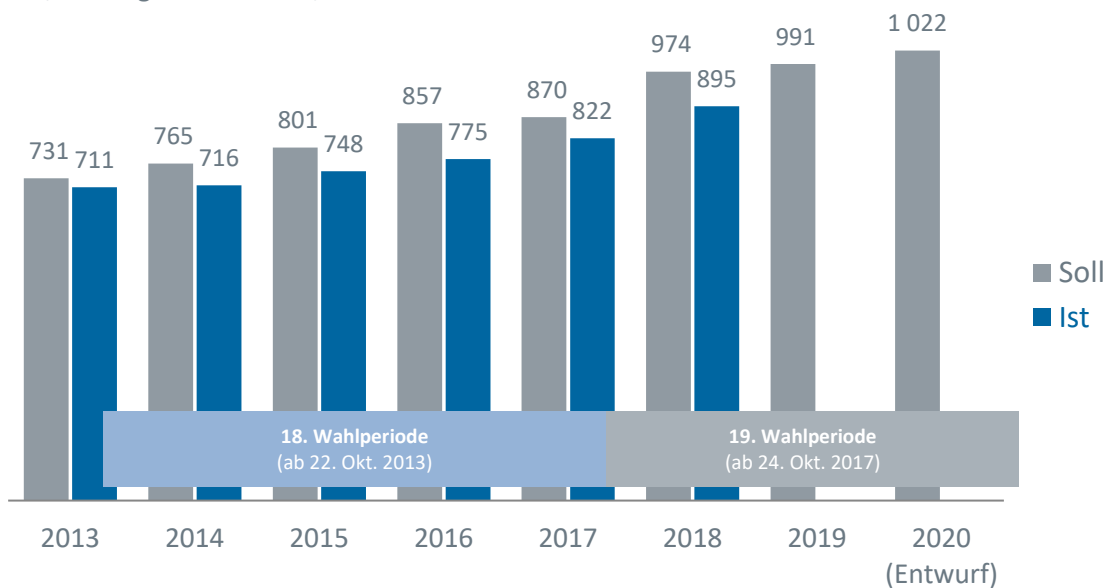
Im Jahr 2018, dem ersten vollen Haushaltsjahr der 19. Wahlperiode, lagen die Ausgaben des Einzelplans bei 895,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2014, dem ersten vollen Haushaltsjahr der 18. Wahlperiode, entspricht das einem Aufwuchs um 25 %. Der Bundshaushalt wuchs im gleichen Zeitraum um 17,7 %.

Der Haushaltsentwurf 2020 sieht für den Einzelplan 02 erstmals Ausgaben von über 1 Mrd. Euro vor. Stellt man diese Soll-Ausgaben den Ausgaben des Jahres 2016 (drittes Jahr der vorangegangenen Wahlperiode) gegenüber, ergibt sich ein Anstieg von 31,8 % (Bundshaushalt: 14,2 %).

Abbildung 2

Entwicklung der Gesamtausgaben im Einzelplan 02

Soll/Ist-Vergleich bis 2018; in Mio. Euro



Quelle: Einzelplan 02. Für die Jahre 2013 bis 2018: Haushaltsrechnungen; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Die überproportionale Ausgabensteigerung beim Einzelplan 02 ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich der Deutsche Bundestag aufgrund des Ergebnisses der Bundestagswahl im September 2017 deutlich vergrößert hat. Dem 19. Deutschen Bundestag gehören 709 Abgeordnete (18. Deutscher Bundestag: 630) an, die sechs (18. Deutscher Bundestag: vier) Fraktionen gebildet haben (zzgl. vier fraktionslose Abgeordnete). Die Vergrößerung des Deutschen Bundestages wirkte sich zum einen direkt auf die Ausgaben für die

Abgeordneten und Fraktionen aus. Zum anderen führte sie zu Folgeausgaben, beispielsweise für zusätzliche Raumbedarfe.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Leistungen an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete

Fast die Hälfte der beim Einzelplan 02 veranschlagten Mittel wird für Leistungen an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) aufgewendet. Im Jahr 2018 lag dieser Anteil bei 46,4 %. Daraus werden vor allem folgende Leistungen finanziert:

- Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG („Diät“)
Die angemessene Entschädigung der Abgeordneten dient insbesondere der in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz garantierten Freiheit des Mandats. Sie wird jährlich angepasst und beträgt seit dem 1. Juli 2019 monatlich 10 083 Euro.
- Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 2 und 5 AbgG („Kostenpauschale“)
Die Abgeordneten erhalten daneben eine steuerfreie monatliche Kostenpauschale zum Ausgleich mandatsbezogener Aufwendungen, z. B. für die Wahlkreisbüros, für eine Zweitwohnung in Berlin oder für Repräsentationsaufgaben. Die Pauschale wird ebenfalls jährlich angepasst und liegt derzeit bei 4 418 Euro.
- Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach § 12 Absatz 3 AbgG
Jedem Abgeordneten standen im Jahr 2018 maximal 257 100 Euro zur Verfügung, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen. Weitere Leistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschaft werden zusätzlich gewährt.
- Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung
Ausgeschiedene Abgeordnete sowie Hinterbliebene erhalten Leistungen der Altersentschädigung bzw. der Hinterbliebenenversorgung. Mit den jährlichen Anhebungen der Abgeordnetenentschädigungen werden auch die Alters- und Versorgungsleistungen angepasst.

Tabelle 2 zeigt, wie sich die Ausgaben für diese Zwecke seit dem Jahr 2014 entwickelt haben.

Tabelle 2

Leistungen an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete
(in Mio. Euro)

	Haushaltsjahr				
	2014	2015	2016	2017	2018
Summe aller Ausgaben für Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete (Kapitel 0212; Titel 411 01 - 411 20)	320,5	334,6	355,0	375,3	415,0
Steigerung zum Vorjahr in %	3,8	4,4	6,1	5,7	10,5
darunter:					
• Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach § 12 Absatz 3 AbgG (Titel 411 03)	154,0	161,2	183,3	194,6	216,4
• Entschädigungen und Amtszulagen nach § 11 AbgG (Titel 411 01)	61,0	65,7	66,5	70,9	78,6
• Altersentschädigung an ausgeschiedene Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie Hinterbliebenenversorgung nach §§ 19 bis 22, 25, 26, 35,35a, 35b, 35c, 37 und 38 AbgG (Titel 411 12)	39,5	43,7	44,2	44,4	45,7
• Aufwandsentschädigungen nach § 12 Absatz 2 und 5 AbgG – Kostenpauschale (Titel 411 02)	31,1	31,5	31,8	34,6	36,1

Quelle: Einzelplan 02. Haushaltsrechnungen für das jeweilige Jahr.

Der Ausgabenanstieg lässt sich zum einen auf die höhere Zahl der Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten zurückführen, zum anderen auf die jährlichen Erhöhungen der Leistungen.

3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Der Haushaltsentwurf 2020 sieht beim Einzelplan 02 sächliche Verwaltungsausgaben von 171,5 Mio. Euro vor. Tabelle 3 zeigt für die größten Einzelpositionen die Ausgabenentwicklung seit dem Jahr 2014. Auf diese Titel entfielen im Jahr 2018 über 80 % aller sächlichen Verwaltungsausgaben.

Tabelle 3

**Einzelplan 02 – Entwicklung der sächlichen Verwaltungsausgaben
seit dem Jahr 2014**

	Haushaltsjahr						
	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Soll	2020 Entwurf
Summe aller sächlichen Verwaltungsausgaben beim Einzelplan 02 in Mio. Euro	112,1	116,8	119,8	117,6	124,3	154,6	171,5
Steigerung zum Vorjahr in %	1,8	4,2	2,6	-1,8	5,7	24,3	10,1
darunter:	in Mio. Euro						
• Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Kapitel 0212 Titel 517 01)	39,3	40,3	43,6	45,9	48,6	56,4	60,6
• Mieten und Pachten (Kapitel 0212 Titel 518 01)	12,5	11,7	11,4	10,3	16,9	18,4	20,5
• Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Kapitel 0212 Titel 519 01)	8,9	9,5	11,0	11,0	10,3	14,6	18,3
• Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT für die Mitglieder des Deutschen Bundestages (Kapitel 0212 Titel 532 51)	9,6	10,8	10,0	9,7	9,3	10,6	12,3
• Geschäftsbedarf und Kommunikation (Kapitel 0212 Titel 511 01)	8,9	8,8	9,0	7,4	7,9	9,8	10,1
• Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 0211 Titel 542 01)	8,2	7,3	7,3	8,0	8,1	11,1	12,0

Quelle: Einzelplan 02. Für die Jahre 2014 bis 2018: Haushaltsrechnungen; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Nachdem die sächlichen Verwaltungsausgaben in den fünf Jahren von 2014 bis 2018 um insgesamt 10,9 % gestiegen sind, sehen die Haushalte 2019 und 2020 jährlich zweistellige Ausgabenzuwächse vor. Ursächlich für diese Entwicklung ist insbesondere die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die einen erhöhten Raum- und Ausstattungsbedarf für die zusätzlichen Abgeordneten und ihre Beschäftigten nach sich gezogen hat. Zudem wirken sich hier neue Vertragsabschlüsse, Tariferhöhungen im Bereich der Bewachungs- oder Reinigungsdienstleistungen und allgemeine Preiserhöhungen aus.

3.3 Baumaßnahmen

Die Mittel für Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages sind grundsätzlich im Einzelplan 06, Kapitel 0605, Titel 725 05 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2020 sieht dafür insgesamt 64,8 Mio. Euro vor, die sich auf folgende Ansätze verteilen:

- 23,3 Mio. Euro für den Erweiterungsbau Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
- 18 Mio. Euro für den Neubau der Liegenschaft Dorotheenstr. 85 – 96 (Schadowstr. 4),
- 13 Mio. Euro für die Liegenschaft Luisenstraße 32 – 34,
- 8,1 Mio. Euro für das Besucher- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages und
- 1,5 Mio. Euro für das Elisabeth-Selbert-Haus und
- 0,9 Mio. Euro für den Neu- und Umbau bestehender Gebäude in der Neustädtischen Kirchstraße 4 – 5.

3.4 Leistungen an die Bundestagsfraktionen

Aus dem Einzelplan 02 werden auch die Leistungen an die Bundestagsfraktionen finanziert. Die Vollfinanzierung der Fraktionen aus staatlichen Zuschüssen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, da diese „... als ständige Gliederungen des Deutschen Bundestages der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind.“ Dass die Fraktionszuschüsse für die Finanzierung dieser der Koordination dienenden Parlamentsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden sind, hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1989 in seinem „Wüppesahl-Urteil“ (BVerfGE 80, 188) erläutert.

Der Bundesrechnungshof hatte bei der Prüfung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen der Fraktionen im Wahljahr 2013 u. a. festgestellt, dass Fraktionen Mittel zweckwidrig für Parteiaufgaben einsetzten. Er hatte der Bundestagsverwaltung seine Prüfungsergebnisse im Mai 2017 mitgeteilt, damit diese Rückforderungen gegen die Fraktionen und gegebenenfalls Sanktionen gegen die entsprechenden Parteien prüfen kann. Die Bundestagsverwaltung hat ihre Prüfung im September 2019 abgeschlossen. Für Rückforderungen gegen die Fraktionen sieht sie derzeit keine Rechtsgrundlage. Zu einigen Beanstandungen leitete sie jedoch parteirechtliche Überprüfungen ein. Dabei stellte sie Verstöße

gegen das Spendenannahmeverbot fest, die sie sanktionierte. Im April 2019 hat der Bundesrechnungshof die Abschließenden Prüfungsmitteilungen auf seiner Internetseite veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Vertragspartnern der Bundestagsfraktionen wurden dabei geweißt.

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Zuschüsse, die den Fraktionen in den Jahren 2014 bis 2018 gewährt wurden (Kapitel 0212, Titel 684 01). Da die Bundestagsverwaltung den Fraktionen diese Mittel zur Selbstbewirtschaftung zuweist, stehen sie über das jeweils laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.

Tabelle 4

Geldleistungen an die Bundestagsfraktionen gemäß § 50 Absatz 1 Abgeordnetengesetz

Bundestagsfraktion	Haushaltsjahr				
	2014	2015	2016	2017 ^b	2018
	in Mio. Euro				
CDU/CSU	33,6	35,1	35,3	35,6	32,1
SPD	22,6	23,6	23,8	24,0	22,0
DIE LINKE.	12,1	12,6	12,7	13,3	14,3
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	11,9	12,5	12,6	13,2	14,1
FDP	-	-	-	2,8	15,6
AfD	-	-	-	3,0	17,1
Summe ^a	80,2	83,8	84,3	91,9	115,2
Veränderung zum Vorjahr in % ^a	-4,5	4,5	0,6	9,0	25,4

Erläuterungen: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^b In dem am 24. Oktober 2017 neu konstituierten 19. Deutschen Bundestag sind die Fraktionen der FDP und AfD neu vertreten.

Quelle: Werte je Fraktion: Jährliche Bekanntmachungen der geprüften Rechnungen der Fraktionen im Deutschen Bundestag; Jahressummen: Haushaltsrechnung des Bundes für das jeweilige Haushaltsjahr.

Neben diesen Geldleistungen stellt die Bundestagsverwaltung den Fraktionen Sachleistungen zur Verfügung. Hierzu gehören u. a. eingerichtete Büro- und Sitzungsräume am Sitz des Deutschen Bundestages, Kommunikationsanlagen,

ein Kontingent aus dem Fahrdienst, die Bibliothek sowie die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.

Seit dem Jahr 2013 befand sich eine Fraktion des 17. Deutschen Bundestages in Liquidation. Auch diese Fraktion erhielt Sachleistungen von der Bundestagsverwaltung. Dies sei wirtschaftlicher als die Anmietung von Büroflächen auf dem freien Markt. Die Liquidation wurde am 31. Mai 2019 nach über fünfeinhalb Jahren abgeschlossen.

Der Bundesrechnungshof hat im September 2018 einen Bericht nach § 99 BHO zur Notwendigkeit eines verbesserten Rechtsrahmens für die Liquidation von Fraktionen im Deutschen Bundestag veröffentlicht. Hierin kritisierte er, dass es keine Kontrolle über Liquidationsverfahren gibt und dass die Verfahren sehr lange dauern.

3.5 Parteienfinanzierung

Die Parteien erhalten staatliche Mittel als Teilfinanzierung ihrer Tätigkeiten. Der Bundestagspräsident setzt fest, wie hoch der Mittelanspruch der einzelnen Parteien gegenüber dem Bund und den Ländern ist. Die Bundesmittel sind nicht im Einzelplan 02 veranschlagt, sondern im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung, Kapitel 6002 Titel 684 03).

Das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) legt eine „absolute Obergrenze“ der staatlichen Teilfinanzierung fest, die seit dem Jahr 2013 jährlich angepasst wird. Ihre Grundlage bildet ein vom Statistischen Bundesamt ermittelter Preisindex mit parteitypischen Ausgaben. Für das Jahr 2018 wurde die Obergrenze durch das *Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018* über den Preisindex hinaus um weitere 25 Mio. Euro auf 190 Mio. Euro erhöht. Gegen diese Erhöhung der Parteienfinanzierung ist ein Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Antragsteller sind die Abgeordneten der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE.

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Parteienfinanzierung in den Jahren 2014 bis 2018.

Tabelle 5

**Entwicklung der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien
seit dem Jahr 2014**

	Kalenderjahr (Anspruchsjahr)				
	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. Euro				
Absolute Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung (§ 18 Absatz 2 Parteiengesetz)	156,7	159,2	160,5	161,8	190,0
Gesamtausgaben des Bundes und der Länder	156,7	159,2	160,5	161,8	190,0
davon:					
• Anteil des Bundes (Kapitel 6002 Titel 684 03)	138,8	141,2	142,1	142,9	170,8
• Anteil der Länder	18,0	18,0	18,5	18,9	19,2

Quelle: Deutscher Bundestag – Parteienfinanzierung – Festsetzung staatlicher Mittel.

Nach dem Parteiengesetz prüft der Bundesrechnungshof, ob der Bundestagspräsident

- die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften festgesetzt und ausgezahlt und
- die Prüfung der Rechenschaftsberichte ordnungsgemäß durchgeführt hat.

In einer im Jahr 2018 abgeschlossenen Prüfung hatte der Bundesrechnungshof den Eindruck gewonnen, dass dem Bundestagspräsidenten nicht genug Ressourcen zur Überwachung der Parteienfinanzierung zur Verfügung stehen. Er hatte empfohlen, das zuständige Referat der Bundestagsverwaltung fachlich und personell aufzustocken.

4 Ausblick

Die strukturelle Entwicklung des Einzelplans 02 ist im Wesentlichen geprägt durch die Größe des Deutschen Bundestages. Diese wirkt sich direkt auf die Aufwendungen an Abgeordnete und deren Mitarbeiter aus. Zudem steigt mittelfristig die Zahl der ausgeschiedenen Abgeordneten, die Ansprüche auf Leistungen wie Übergangsgeld oder Altersentschädigung haben. Darüber hinaus

verursacht eine höhere Zahl an Abgeordneten Folgekosten, etwa durch einen erhöhten Raum- und Ausstattungsbedarf.

Das gegenwärtige Wahlrecht kann dazu führen, dass entstehende Überhangmandate auch zahlreiche Ausgleichsmandate zur Folge haben, die Größe des Deutschen Bundestages sich also von seiner Mindestgröße von 598 Abgeordneten weiter entfernt. Eine Wahlrechtsreform, die dieser Entwicklung entgegenwirken sollte, ist vorerst gescheitert. Es wird daher von dem Ergebnis künftiger Bundestagswahlen abhängen, ob die Ausgaben des Einzelplans 02 mittelfristig weiter steigen, stagnieren oder sinken.

Wie sich die Ausgaben im Einzelplan 02 bis zum Jahr 2023 nach den Planungen der Bundestagsverwaltung entwickeln sollen, ist in Tabelle 6 dargestellt:

Tabelle 6

**Geplante Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 02
bis zum Jahr 2023**

Jahr	2019 Soll	2020 Entwurf	2021 Finanzplan	2022 Finanzplan	2023 Finanzplan
Ausgaben (in Mio. Euro)	990,9	1 021,7	1 044,5	1 052,1	1 053,0

Quelle: Einzelplan 02. Für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf; für die Jahre 2021 bis 2023: Finanzplan.

Ob diese Planungen dem Bedarf entsprechen, wird von der künftigen Größe des Deutschen Bundestages abhängen.

Dr. Mähring

Stärkel